

Die Versagung der Restschuldbefreiung in der Insolvenzordnung

Analyse und Kommentar vom Stand Dezember 2002 von Michael Schütz

Teil 1

Inhaltsverzeichnis:

- A. Einleitung
- B. Die Versagung der Restschuldbefreiung nach §290 InsO
- C. Folgen einer rechtskräftigen Versagung der Restschuldbefreiung nach §290 InsO
- D. Versagungsanträge nach §290 InsO nach dem Schlusstermin

A. Einleitung

Seit der Reform der Insolvenzordnung zum 1.12.2001 ist das bisherige Haupthindernis für überschuldete Personen im Zugang zu einem Insolvenzverfahren, nämlich die Aufbringung der Verfahrenskosten, durch die neu eingeführte Stundungsregelung (§ 4a – 4d InsO) weitgehend entfallen. Wie allseits erwartet und politisch auch erwünscht, hat diese Regelung zu einer wahren Explosion der tatsächlich eröffneten Insolvenzverfahren von natürlichen Personen mit dem Ziel der Restschuldbefreiung geführt. Auf Grund einer Zwischenauswertung des Statistischen Bundesamtes vom Juli 2002 ist im gesamten Jahr 2002 mit etwa 44.000 eröffneten Insolvenzverfahren von natürlichen Personen zu rechnen, dies entspricht gegenüber dem Vorjahr 2001 in etwa der fünffachen Anzahl.

Mit anderen Worten, seit dem Jahr 2002 befindet sich eine erhebliche und stetig steigende Anzahl von Personen im eröffneten Insolvenzverfahren und wird früher oder später unter Umständen mit der Anwendung der **drei Versagungsparagrafen der InsO, also den §§ 290, 295 und 302 InsO**, konfrontiert.

Im ersten Teil dieses Aufsatzes soll es um die Anwendung des § 290 InsO gehen. Zu diesem Komplex liegen inzwischen zahlreiche Beschlüsse der Insolvenzgerichte, der Landgerichte als 1. Beschwerdeinstanz und der Oberlandesgerichte als 2. Beschwerdeinstanz (bis zum 31.12.2001) vor. Soweit bekannt, hat der BGH als 2. Beschwerdeinstanz seit dem 1.1.2002 hier noch keinen einschlägigen Beschluss gefällt.

In den weiteren Teilen des Aufsatzes, die im Laufe des Jahres 2003 erscheinen werden, wird es um die §§ 295 und 302 InsO gehen. § 295 regelt die Versagung der Restschuldbefreiung während der Wohlverhaltensperiode, also nach Aufhebung des eigentlichen Insolvenzverfahrens. Erstaunlicherweise gibt es dazu bisher noch fast keine Rechtsprechung, die auch für die Beratung der Schuldner vor dem Verfahren sehr wichtig wäre. Der Grund mag darin liegen, dass sich bisher erst sehr wenige Schuldner in der Wohlverhaltensperiode befinden und sich diese wenigen Schuldner tatsächlich ganz vorbildlich verhalten, so dass es für die Gläubiger hier bisher kaum Angriffspunkte gibt. Im Jahre 2003 wird es aber erstmals zu einer sehr hohen Zahl von Schlussterminen kommen, so dass im Anschluss daran auch Entscheidungen z.B. zur Erwerbsobliegenheit zu erwarten sind.

Bei § 302 InsO (von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen) handelt es sich rein formal nicht um einen Versagungsstatbestand, da nur eine einzelne Forderung durch eine spezielle Form der Forderungsanmeldung aus dem Anwendungsbereich der Restschuldbefreiung herausgenommen wird. Je nach Höhe dieser Forderung sind die

Konsequenzen für den Schuldner jedoch einer generellen Versagung der Restschuldbefreiung sehr ähnlich, so dass dieser Paragraf in einem weiteren Teil dieses Aufsatzes ebenfalls behandelt wird.

B. Die Versagung der Restschuldbefreiung nach §290 InsO

Der redliche Schuldner gemäss § 1 InsO, dem alleine das Privileg der Restschuldbefreiung gebührt, wird de facto über die verschiedenen Versagungstatbestände des § 290 InsO definiert. Zusätzlich müssen diese dort beschriebenen Formen des Fehlverhaltens des Schuldners vor dem Schlusstermin aber explizit durch mindestens einen **Insolvenzgläubiger** im **Schlusstermin** auch **vorgebracht** und glaubhaft gemacht werden. Bringt keiner der Insolvenzgläubiger einen Versagungstatbestand im Schlusstermin zur Sprache, so **muss** das Gericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung **ankündigen**. Weder das Gericht noch der Treuhänder bzw. Insolvenzverwalter haben in diesem Punkt ein eigenständiges Antragsrecht. Trotzdem sollte hier nicht übersehen werden, dass viele Versagungsanträge auf Informationen der Verwalter an die Insolvenzgläubiger zurückgehen, da diese naturgemäss am meisten Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Schuldners haben. Ob der Verwalter dazu berechtigt ist, den Insolvenzgläubigern Tipps zu geben, wie sie das Restschuldbefreiungsverfahren aushebeln können, ist rechtlich noch ungeklärt. Faktum ist, dass sich der Schuldner gegen die Weitergabe solcher Informationen an seine Gläubiger kaum schützen kann, wenn dies z.B. durch einen Telefonanruf erfolgt.

Schon aus diesem Grund sollte der Schuldner die Entstehung der im § 290 InsO beschriebenen Versagungsgründe nach Möglichkeit vermeiden. Wo dies schon geschehen ist (z.B. rechtskräftige Verurteilung nach § 283 StGB) werden bei der Kommentierung der einzelnen Sachverhalte zum Schluss denkbare Heilungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Der Text dieser Gesetzesnorm lautet:

InsO § 290 Versagung der Restschuldbefreiung.

(1) In dem Beschluss ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlußtermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

Gesetzestext

Sinngehalt ,
Rechtsprechung und
Heilungsmöglichkeiten

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,

--> §290 Abs. 1 Nr. 1

2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,

--> §290 Abs. 1 Nr. 2

3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,

--> §290 Abs. 1 Nr. 3

4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,

--> §290 Abs. 1 Nr. 4

5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder

--> §290 Abs. 1 Nr. 5

6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

--> §290 Abs. 1 Nr. 6

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

C. Folgen einer rechtskräftigen Versagung der Restschuldbefreiung nach § 290 InsO

Ganz generell muss gesagt werden, dass Versagungsanträge der Insolvenzgläubiger im Schlusstermin nach § 290 InsO bisher relativ selten vorkommen, da in den meisten (mündlich abgehaltenen) Schlussternen überhaupt keine Gläubiger erscheinen. Die Gerichte haben im Verbraucherinsolvenzverfahren die Wahl, ob sie den Schlusstermin mündlich oder schriftlich ansetzen. Etwa 90 % der Gerichte wählen das mündliche Verfahren, da hierbei eine Ladung jedes einzelnen Insolvenzgläubigers zum Termin nicht erforderlich ist. Die Veröffentlichung des Schlußtermins in dem für das jeweilige Gericht nach Landesrecht bestimmten amtlichen Mitteilungsblatt (in Nordrhein-Westfalen seit dem 1.7.2002 ausschließlich im Internet) reicht hier aus, um alle Insolvenzgläubiger (auch die vom Schuldner nicht benannten !) zu informieren. In der Praxis nehmen allerdings die meisten Gläubiger von diesen Veröffentlichungen keine Kenntnis, vor allem auch deshalb, weil der Schlusstermin oft Jahre nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen kann.

Zu dem mündlich angesetzten Schlußtermin muss der Gläubiger **persönlich** erscheinen (oder sich durch einen Rechtsanwalt kostenpflichtig vertreten lassen), wenn er einen zulässigen Versagungsantrag stellen will. Schriftlich erhobene Versagungsanträge bei mündlich abgehaltenen Schlußterminen sind nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes generell unzulässig. Es liegt auf der Hand, dass nur wenige Gläubiger den Aufwand und die Kosten auf sich nehmen, um in einem weit entfernten Gerichtsort einen (möglicherweise dann nicht erfolgreichen) Versagungsantrag zu stellen. Vorsicht geboten ist jedoch bei solchen Gläubigern, die dem Schuldner einmal persönlich nahe standen (Ex-Ehepartner, ehemalige Geschäftspartner) und sich jetzt beispielsweise mit ihren Unterhaltsansprüchen aus der Vergangenheit als Insolvenzgläubiger auf einer Ebene mit Banken und Inkassoinstituten befinden.

Anders ist die Situation, wenn der Schlußtermin im Verbraucherinsolvenzverfahren im schriftlichen Verfahren abgehalten wird, wie es beispielsweise bei den AG Göttingen und Hamburg der Fall ist. Hier können jetzt nach der Aufforderung durch das Gericht bis zu einem festgesetzten Termin alle Insolvenzgläubiger schriftlich einen wirksamen Versagungsantrag stellen. Die Erfahrung zeigt, dass die Gerichte dann mit einer Vielzahl von häufig wenig fundierten Gläubigeranträgen überschwemmt werden („dem Schuldner ist die Restschuldbefreiung zu versagen, da er einen schlechten Charakter hat“ u.s.w.). Kündigt das Gericht trotz vorliegender Versagungsanträge die Restschuldbefreiung an, sind dann natürlich auch alle antragstellenden Gläubiger beschwerdeberechtigt. Das Insolvenzgericht und die Beschwerdegerichte dürfen sich dann als Folge des schriftlichen Verfahrens mit einer Vielzahl von Beschwerden auseinandersetzen und oft schwierige Abwägungen zwischen den Interessen des Schuldners und der Gläubiger vornehmen. Angesichts der jetzt schon dramatischen Überlastung der Insolvenzgerichte mit einer Vielzahl von eröffneten Verfahren ist zu hoffen, dass bald alle Schlußtermine im kostengünstigen und effektiven mündlichen Verfahren abgewickelt werden. Für den Schuldner sollte es selbstverständlich sein, im mündlichen Schlußtermin persönlich anwesend zu sein, obwohl er vom Gesetz her dazu nicht verpflichtet ist. Zweifelsfragen können hier dann rasch mündlich geklärt werden.

Ist aber ein wirksamer Versagungsantrag gestellt worden und hat der Insolvenzrichter (dem diese Entscheidung vorbehalten ist) die Versagung der Restschuldbefreiung ausgesprochen, so hat der Schuldner 2 Wochen Zeit, dagegen beim Insolvenzgericht sofortige Beschwerde ohne Anwaltszwang einzulegen. Der Schuldner sollte seine persönliche Situation, die zu dem eventuellen Fehlverhalten in der Vergangenheit geführt hat, nachvollziehbar darlegen. Die Erfahrung zeigt, daß dann häufig das Gericht auch seine ursprüngliche Entscheidung korrigiert. Wenn dies nicht der Fall ist, legt der Insolvenzrichter die Beschwerde dem zuständigen Landgericht vor. Auch hier gibt es noch keinen Anwaltszwang. Die

Beschwerdekammer des Landgerichtes oder der Einzelrichter entscheiden dann in der Regel schriftlich ohne weitere Anhörung des Schuldners nach Aktenlage.

Ist auch die Entscheidung des Beschwerdegerichtes negativ für den Schuldner, gibt es zumindest theoretisch bei grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit für den Schuldner die Möglichkeit, Rechtsbeschwerde zum BGH einzulegen, allerdings nur durch einen beim BGH zugelassenen Anwalt. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein solches Verfahren erscheint grundsätzlich möglich, ist allerdings neben der wirtschaftlichen Bedürftigkeit des Schuldners auch von den Erfolgsaussichten abhängig. Zudem ist mit einer sehr langen Verfahrensdauer bis zu einer Entscheidung des BGH zu rechnen.

Im Gegensatz zu einer Versagung der Restschuldbefreiung während der Wohlverhaltensperiode nach § 295 InsO gibt es bei der Versagung nach § 290 InsO **keinerlei Sperrfrist** für die Stellung eines neuen Insolvenzantrages. Unmittelbar nach Rechtskraft der Versagung kann (im Verbraucherinsolvenzverfahren natürlich erst nach Absolvierung eines neuen außergerichtlichen Einigungsverfahrens) beim Gericht ein neuer Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt werden. Vielfach werden dann bestimmte Fristen (wie die nach § 290 Abs. 1 Nr. 2 oder 4) bereits abgelaufen sein und der Schuldner kann formale Fehler, die evtl. beim ersten Antrag vorlagen, vermeiden. Von daher macht es für die Justiz insgesamt auch wenig Sinn, wegen kleinerer formaler Verstöße beim Ausfüllen der Anträge nach § 305 InsO die Restschuldbefreiung zu versagen, weil der Schuldner unmittelbar danach einen neuen Antrag stellen kann. Die im eröffneten Insolvenzverfahren verbrachte Zeit wird allerdings bei einem Neuantrag nicht angerechnet, insofern beginnt der Schuldner das Verfahren noch einmal von vorne.

D. Versagungsanträge nach § 290 InsO nach dem Schlußtermin

Es kommt relativ häufig vor, dass Insolvenzgläubiger am Schlußtermin nicht teilnehmen, sondern erst durch die Pflichtveröffentlichung im Bundesgesetzblatt davon erfahren, dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung angekündigt wurde. Wenn dann (nachträglich) vom Gläubiger ein Versagungsantrag gestellt wird, so ist dieser Antrag rechtlich ohne Belang, da formal unzulässig. Auch vom Schuldner vergessene Gläubiger, die jetzt unter Umständen zum ersten Mal davon erfahren, dass der Schuldner ein Verfahren zur Restschuldbefreiung durchläuft, haben keine Möglichkeit mehr, einen inhaltlich berechtigten Versagungsantrag nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO zu stellen. Sie erhalten auch weder aus der Insolvenzmasse noch aus den Beträgen, die in der Wohlverhaltensperiode beim Treuhänder eingehen, eine Zahlung, da auch eine wirksame Forderungsanmeldung nach dem Schlußtermin nicht mehr möglich ist.

Auch wenn der Gläubiger durch seinen nachträglichen Antrag ein absolut gravierendes Fehlverhalten des Schuldners aufdeckt, kann dies aus formalen Gründen nicht mehr zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Das **AG Mönchengladbach** hat durch Beschluss vom 19.10.2001 – 20 IK 11/99 (ZInsO 2002, 45) so entschieden, obwohl durch den Antrag bekannt geworden ist, dass die Schuldnerin im Insolvenzverfahren eine Erbschaft in Höhe von 280.000 DM verschwiegen hatte. Diese Erbschaft kann allerdings, wie anderes verschwiegenes Vermögen, auch nach einem abgeschlossenen Insolvenzverfahren zeitlich unbegrenzt im Rahmen einer Nachtragsverteilung (§ 203 InsO) verwertet werden, wenn beweisbar ist, dass dieses Vermögen während des Insolvenzverfahrens bereits vorhanden war.

Eine ähnliche Entscheidung hat das **AG Oldenburg** mit dem Beschluss vom 13.2.2002 – 60 IK 40/00 (NZI 2002, 327 – 328) getroffen. Hier hatte die Schuldnerin Goldmünzen im Wert

von 15.000 € nicht angegeben und diese Goldmünzen dann nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ausgerechnet bei der Bank aus einem Schließfach geholt, bei der sie erhebliche Schulden hat und die im zuvor durchgeführten Insolvenzverfahren auch keinerlei Zahlungen erhalten hat. Auch hier kam es nicht zu einer Versagung der Restschuldbefreiung, sondern vermutlich zu einer Nachtragsverteilung der Goldmünzen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass **nach** einem Schlusstermin ohne Versagungsanträge von Insolvenzgläubigern ein eventuelles Fehlverhalten des Schuldners in der Zeit vor dem Schlußtermin **nicht mehr sanktioniert werden kann**. Die einzige Möglichkeit, die den Insolvenzgläubigern noch verbleibt, wäre dann, daß in der Wohlverhaltensperiode ein Fehlverhalten des Schuldners gemäß § 295 InsO nachgewiesen wird, beispielsweise ein Verstoß gegen seine Erwerbsobliegenheit. Dies betrifft aber **ausschließlich** das Verhalten des Schuldners in der Gegenwart (der Wohlverhaltensperiode), nicht aber die Vergangenheit.